Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1800)**

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I. N. XXII. Bern, 22. Januar 1800. (2. Ventose VIII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 15. Januar.

Präsident: Fierz.

Der Vollziehungs-Ausschuß übersendet zu beliebigem Gebrauch die Aktenstücke über die unrechtmässige Sitzung vom 7ten dieses, der Mehrheit des ehevorigen Direktoriums. (Sie sind pag. 27 und 28 des neuen republikanischen Blatts schon abgedrukt.

Escher. Diese Aktenstücke kommen uns etwas spät zu, und ich an meinem Ort begreife nicht, wie die vollziehende Gewalt, welche vom 7ten dieses an, bis zur Organisirung einer neuen Vollziehung, mit der Sorge für die öffentliche Ruhe beauftragt ward, sich auf diese erhaltenen Beweise von Anschlägen gegen die öffentliche Sicherheit, nicht der Männer versicherte, welche mit solchen strafbaren Entwürfen umgiengen; da wir nun aber Vertheidigungs-Schriften von diesen Subjecten auf dem Canzleitisch haben, so fodere ich Vertagung bis zu Behandlung dieser leztern. Dieser Antrag wird ohne Einwendung angenommen.

Erlacher im Namen einer Commission trägt darauf an, über die Abgabe des Stokhabers, wider welche sich einige Gemeinden im Canton Bern beschwerten, von der Vollziehungs-Gewalt nähere Auskunft abzufordern. Dieser Antrag wird angenommen.

Kuhn im Namen einer Commission legt ein Gutachten vor, über die Organisation des Regierungs-Ausschusses, welches bis nach seiner Uebersetzung auf den Canzleitisch gelegt wird.

Der Obergerichtshof übersendet folgende Zuschrift.

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik,

An die gesezgebenden Räthe.

Bürger Gesezgeber!

Verschiedene Cantonsgerichte und auch der oberste Gerichtshof, haben lezthin, Ihre Aufmerksamkeit, Bürger Gesezgeber! auf einen Gegenstand geleitet, der einen wesentlichen Theil Ihrer Sorgen für das allgemeine Wohl, ausmachen muß, sie haben Ihnen die mannigfaltigen Fehler und Gebrechen des peinlichen Gesezbuchs vorgestellt.

Durch die Rükweisung dieser Vorstellungen an eine Commission, haben Sie, Bürger Gesezgeber! den Willen geäussert, das erwähnte Gesezbuch einer neuen Untersuchung zu unterwerfen. Ruhig hätte der oberste Gerichtshof das Resultat dieser leztern abgewartet, in der festen Ueberzeugung, daß die Dringlichkeit der Sache, verbunden mit Ihrem thätigen Eifer, durch Einführung der Ordnung, der öffentlichen Sicherheit und humaner Grundsätze, das Glück des Vaterlandes zu bewirken — bald eine wesentliche und heilsame Veränderung in den peinlichen Gesezen hervorbringen würden.

Allein er fühlt wohl, daß, wenn das neue Gesezbuch den Bedürfnissen und dem Charakter des helvetischen Volks anpassend seie, wenn es alle Willkühr verbannen, wenn es Bestrafung der Verbrechen, ohne allzugroße Härte, und so die Verbesserung der Moralität des Volks bezwecken soll, es nicht das Werk weniger Tage, sondern nur die Frucht der sorgfältigsten Ueberlegung und des reifen Nachdenkens seyn kann.

Indessen häufen sich die Fälle täglich, in welchen die Strenge der peinlichen Gesetze schmerzlich fühlbar wird, wo der Richter, indem er sie auf den Verbrecher anwendet, vor ihrer Härte schaudert. Bürger Repräsentanten! der oberste Gerichtshof könnte Euch Beispiele vorzählen, daß ein Mann, der mit seiner zahlreichen Familie im äussersten Elende schmachtete, und in der Verzweiflung einen unbeträchtlichen Diebstahl begeht, zu einer sechsjährigen Kettenstrafe, daß 2 unglükliche mit Kindern beladene Wittwen, welche einige unbedeutende Stücke Bettgewand entwendet, zu achtjähriger Zuchthausstrafe, daß ein armes Mädchen für einen kleinen, nachher freiwillig, mit bitterer Reue wieder ersezten Hausdiebstahl ebenfalls zu achtjähriger Einsperrung, daß ein Gatte und Familienvater, der in der Trunkenheit 1 Pfund Seife gestohlen, zu vierjähriger Einsperrung und zu ewiger Verbannung, daß ein anderer, der jemand behülflich war, bei Nachtzeit, vermittelst Einsteigung

ui ein Haus einige alte Kleidungsstücke stahl, mit vierzehnjähriger Kettenstrafe in Folge des Gesetzes verurtheilt werden muß. Aber er würde Ihre Geduld ermüden, und doch das Gemälde der traurigen bisdahin nie erhörten Härte nicht erschöpfen, welche die Anwendung des peinlichen Gesezbuchs in die Urtheile der unglüklichen Verbrecher bringt, weil nur die wenigsten Criminal-Prozeduren an ihn gezogen werden. Er begnügt sich, Ihnen anzuzeigen, daß die Fälle, die man beim Durchlesen dieser Gesetze voraussehen muß, wirklich eingetroffen sind, in welchen derjenige, der in der Verzweiflung des Elends einige Lebensmittel entwendet, eben so bestraft werden muß, wie der Räuber, der durch seine kühnen Diebstähle ganze Familien an den Bettelstaab bringt. Sie führen, Bürger-Repräsentanten, daß ein solches Gesezbuch ohne Modifikation nicht länger der Maaßstaab der Beurtheilung der Verbrechen seyn kann; oder wollten Sie vielleicht dem unglüklichen Mißverhältniß, daß es zwischen dem Verbrechen und der Strafe aufstellt, durch Begnadigung von den konstitutionellen Behörden abhelfen, so mögen Sie bedenken, daß nicht der schüchterne Verurtheilte oder der dieses Wegs Unkundige, sondern nur die Kühnern, welche sich mit Petitionen hervordrängen, und von der vollziehenden Gewalt begünstigt werden, bis zu Ihnen gelangen, daß die häufigen wichtigen Geschäfte, mit welchen die Vollziehung und die Gesezgebung beladen sind, leicht der sorgfältigen, kalten ruhigen Untersuchung, welche die Prozeßakten erfodern, nachtheilig seyn könnten, daß übrigens die zu häufigen Begnadigungen die nöthige Achtung des Volks für die richterliche Gewalt schwächen müssen. Vielmehr scheint es schicklicher und zweckmäßiger, die Untersuchung des Gewichts der eintretenden mildernden Umständen der richterlichen Gewalt zu überlassen; es wäre daher nothwendig, und bis zu einem neuen Gesezbuch scheint das einzige Verbesserungsmittel darin zu liegen, daß den Gerichten gestattet werde, bei vorkommenden wesentlichen Milderungsgründen die durch die Strenge des Gesezes verhängte Strafe einigermassen lindern zu dürfen.

Der oberste Gerichtshof legt Ihren weisen Prüfungen, BB. Gesezgeber, diese Maaßnahme vor. Wenn zwar die Grenzen der Gewalt des Richters hiedurch um etwas erweitert werden, so erhält er nur die Macht gelinder zu seyn; wenn man übrigens in Betrachtung zieht, daß vor dem peinlichen Gesezbuch diese Macht weit ausgedehnter und dennoch die Bestrafung der Verbrechen bei weitem nicht derjenige Theil der Justizverwaltung war, der am meisten Tadel verdiente; daß endlich in Helvetien im Allgemeinen so viel Gefühl für Recht, und ein so großer Abscheu vor dem Verbrechen herrscht, daß eine übermäßige Gelindigkeit in dessen Bestrafung nicht zu befürchten ist, so verschwinden die Bedenklichkeiten, welche diese bedingte Ausdehnung der richterlichen Gewalt erzeugen könnte.

Erwägen Sie, BB. Gesezgeber, daß nur die Wahl übrig bleibt, durch diese Modifikation vielleicht für einige wenige Verbrechen eine unverdient gelinde Züchtigung zu bewirken, oder durch längere Dauer des peinlichen Gesezbuchs in seiner ganzen Strenge hundert Gefallne mit unverhältnißmäßiger beinahe unmenschlicher Härte bestrafen zu lassen.

Erwägen Sie endlich, BB. Repräsentanten, daß jeder Tag Verzug einen Unglücklichen mit Ketten beladen kann; und Sie werden nicht zögern, durch eine solche Maaßregel den größten Schwierigkeiten des peinlichen Gesezbuches schleunigst vorzubeugen, bis dasselbe durch ein neues ersezt seyn wird. Indessen ladet Sie der oberste Gerichtshof ein, dieses lezztere, als eines der dringendsten Bedürfnisse für das Wohl des Ganzen, so viel möglich zu befördern.

Bern, den 11. Jan. 1800.

Republikanischer Gruß.

Der Vice-Präsident am obzersten Gerichtshof,
J. R. Ringier.

Der Gerichts-Schreiber,
J. C. Hurner.

Koch. Schon sind uns von mehreren Seiten her ähnliche Klagen wider das peinliche Gesezbuch vorgelegt worden, und einst machte ich hierüber einen schriftlichen Antrag, dem zufolge die im Gesezbuch bestimmten Strafen das Maximum der Strafen ausmachen, dann aber den Richtern die Vollmacht ertheilt werden sollte, die Umstände und die materielle Größe der Verbrechen mit in Berathung zu ziehen, um diesen gemäß jene Strafen zu mindern. Man befürchtete Willkühr von Seite der Richter; freilich ist dieß zum Theil Folge des Antrags, allein nicht zu Unterdrückung der strafbaren Bürger, sondern eher zur Begünstigung, und also Menschlichkeit gegen dieselben, kann Willkühr Statt haben; da das längere Verschieben dieses Gegenstandes viele Unglückliche mehr verursachen wird, so trage ich darauf an, diesen Gegenstand Morgens zu behandeln.

Gmür unterstüzt Koch, und hatte an seinem Antrag nichts anders auszusetzen, als daß kein Minimum der Strafen darin enthalten war, welches zu viel begünstigende Willkühr den Richtern überläßt; er fodert auf Morgens von der Criminalgesezgebungs-Commission ein Gutachten.

Custor ist Kochs Meinung, und glaubt, es sey nicht möglich, ein Minimum der Strafen zu bestimmen, weil die Vergehen sehr klein seyn können.

Der Gegenstand wird der Commission überwiesen, um Morgens ein Gutachten vorzulegen.